

Rücknahme der Anwendungen der Nr. 3.1 und 3.2 der Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten vom 3.6.2010

Der Schulhauptpersonalrat hat in seiner Stellungnahme vom 23.06.2010 ausgeführt, dass er es für notwendig hält, alle Arbeitsverträge, die mit außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten geschlossen werden sollen, durch die Landesschulbehörde zu schließen bzw. sie zumindest durch sie genehmigen zu lassen.

In dem Schreiben der Landesschulbehörde Osnabrück vom 13.8.2010 wird umfänglich die Problematik ausgeführt, die mit dem Abschluss von Arbeitsverträgen im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten durch die Schulen selbst verbunden sind. Der Schulhauptpersonalrat teilt diese Einschätzung. Deshalb kann der Schulhauptpersonalrat nicht nachvollziehen, dass mit der Teilrücknahme des Erlasses die Schulen zumindest bis zum 31.1.2011 wieder in die Situation gezwungen werden, Arbeitsverträge schließen zu müssen, für die sie auch nach Einschätzung der Landesschulbehörde häufig nicht die notwendigen Informationen oder Rechtskenntnisse besitzen. Die Landesregierung nimmt damit bewusst in Kauf, dass Schulleitungen weiterhin zur Sicherstellung eines nachmittäglichen Betreuungsangebotes Verträge abschließen, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Dass die Landesschulbehörde in diesem Zusammenhang die Ressourcenfrage aufwirft, ist verständlich. Dass sich diese Frage überhaupt stellt, ist dem Personalabbau in der Landesschulbehörde geschuldet, der im Rahmen der Neuausrichtung sogar noch verschärft wird. Auf Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, hat der Schulhauptpersonalrat immer wieder hingewiesen.

Für den Schulhauptpersonalrat steht aber das Schutzinteresse der im ganztagspezifischen Bereich eingesetzten Beschäftigten und der Schulleitungen im Vordergrund. Für sie müssen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, rechtlich einwandfreie Verträge schließen zu können. Dafür ist die Einbindung der Landesschulbehörde aus Sicht des Schulhauptpersonalrats unerlässlich.

Der Schulhauptpersonalrat lehnt deshalb die Teilrücknahme des Erlasses vom 3.6.2010 ab und fordert, umgehend für Rechtsklarheit zu sorgen und Regelungen zu treffen, die den Abschluss rechtsgültiger Arbeitsverträge gewährleisten.